

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 54.25 VOM 20. MAI 2025

ZWEITE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER BESONDEREN BESTIMMUNGEN DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG SPORTÖKONOMIE AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 20. MAI 2025

Zweite Satzung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sportökonomie an der Universität Paderborn

vom 20. Mai 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. Seite 1222), hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sportökonomie an der Universität Paderborn vom 22. April 2022 (AM.Uni.Pb. 19.22), geändert durch Satzung vom 23.06.2023 (AM.Uni.Pb 54.23), werden wie folgt geändert:

§ 35 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 35

Prüfungsausschuss und Prüfende

- (1) Die Fakultäten, die für den Studiengang Sportökonomie verantwortlich sind, bilden einen Prüfungsausschuss für den Studiengang Sportökonomie.
- (2) Der Prüfungsausschuss Sportökonomie besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, einem Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Naturwissenschaften, einem Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Kulturwissenschaften, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die Mitglieder von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im jeweiligen Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden und der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und des Mitglieds aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre und läuft vom 1. Oktober des Wahljahres bis zum 30. September des entsprechenden Jahres. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr und läuft

vom 1. Oktober des Wahljahres bis zum 30. September des nächsten Jahres. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit gemäß § 11b HG sind zu beachten.

- (3) Die Prüfenden werden abweichend von § 10 Absatz 1 der Allgemeinen Bestimmungen von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen der Allgemeinen Bestimmungen.“

Artikel II

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) veröffentlicht.
- (2) Gemäß § 12 Absatz 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - 2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 - 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 - 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 26. Februar 2025, des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften vom 26. März 2025 und des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 26. März 2025 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 14. Mai 2025.

Paderborn, den 20. Mai 2025

Der Präsident
der Universität Paderborn

Professor Dr. Matthias Bauer

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819